

Satzung
der Stadt Munster über die Wasserversorgungsanlage
(Wassersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230), zuletzt geändert am 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283), hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 19.12.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt zur Wasserversorgung der Bevölkerung mit Trink- und Gebrauchswasser eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
 - a. die Anschlussleitung zum bundeseigenen Wasserwerk;
 - b. die Wasserwerke in den Ortschaften;
 - c. die Anschlussleitungen für die Versorgungsnetze in den Ortschaften;
 - d. die Hauptleitungen (Netzleitungen) in den Straßen;
 - e. die Hausanschlüsse (Zuleitungen von der Hauptleitung bis einschl. Hauptabsperrvorrichtung);
 - f. die Absperrvorrichtungen an den Hauptleitungen;
 - g. die Messeinrichtungen (Wasseruhren) an der Anschlussstelle der Anschlussnehmer-/Abnehmer-Anlage.

§ 2

Aufgabenerfüllung durch die Stadtwerke

- (1) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung der sich nach § 1 ergebenden Aufgaben der Stadtwerke Munster GmbH.
- (2) Die Stadtwerke regeln die Rechtsbeziehungen mit den Anschlussnehmern/ Abnehmern, soweit diese Satzung Bestimmungen nicht enthält.

§ 3

Anschlusspflicht

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, es an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, sobald die Hauptleitung in der Straße betriebsfertig hergestellt ist,
 - a. an die das Grundstück angrenzt oder
 - b. zu der das Grundstück einen Zugang über einen öffentlichen oder privaten Weg hat.

Die Anschlusspflicht umfasst alle Gebäude oder sonstigen Einrichtungen auf dem Grundstück, in denen Wasser verbraucht wird.

- (2) Die betriebsfertige Herstellung der Hauptleitung wird öffentlich bekannt gegeben oder den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich mitgeteilt.
- (3) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen. Die Stadt kann als Ausnahme (auf Antrag) gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss versorgt werden. Ein gemeinsamer Anschluss für zwei oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, wird zugelassen, wenn die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten durch schriftlichen Vertrag festgelegt und grundbuchlich gesichert sind.
- (4) Die Stadt kann (auf Antrag) in begründeten Ausnahmefällen eine Befreiung von der Anschlusspflicht erteilen, wenn der Anschluss dem Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.

§ 4

Anschlussrecht

- (1) Wenn die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht erfüllt sind, hat der Grundstückseigentümer das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss von Grundstücken, die nicht anschlusspflichtig nach § 3 sind, gestatten.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 5**Hauswasserversorgungsanlagen**

- (1) Hauswasserversorgungsanlagen auf den Grundstücken dürfen nur weitergenutzt oder eingerichtet werden, wenn und soweit sie nicht der Versorgung mit Trinkwasser dienen.
- (2) Die Stadt kann (auf Antrag) Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.
- (3) Eine Verbindung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der Hauswasserversorgungsanlage darf nicht bestehen.
- (4) Die Weiterbenutzung oder Einrichtung einer Hauswasserversorgungsanlage ist der Stadt anzuzeigen.

§ 6**Benutzungszwang und Benutzungsrecht**

- (1) Wer sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen hat, ist grundsätzlich verpflichtet, den gesamten Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser daraus zu decken.
- (2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 wird der Grundstückseigentümer (auf Antrag) befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Das gilt auch, wenn der Bezug auf einen (vom Grundstückseigentümer gewünschten) Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden soll.
- (3) Dem Grundstückseigentümer steht das Recht zu, Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu beziehen.
- (4) Die Stadt kann für sämtliche Wasserabnehmer Beschränkungen in dem Wasserverbrauch anordnen, wenn sonst die ordnungsgemäße Versorgung gefährdet ist.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt gem. § 6 (2) NGO, wer einem Gebot oder Verbot nach § 3 (1), § 5, § 6 (1) zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 (2) NGO mit einem Bußgeld bis 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 8

Begriffserklärungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder andere dringlich Berechtigte treten an die Stelle des Grundstückseigentümers.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.1980 außer Kraft.

Munster, den 19. Dezember 1985

STADT MUNSTER

Schröder
Bürgermeister

Peters
Stadtdirektor

Bekanntmachung am 31.01.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostal
Nr. 1/86.